

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO)

Vom 15. September 2003

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2009

Aufgrund von § 52 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 5. August 1993 (SächsGVBl. S. 723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 319) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht¹

Abschnitt 1 Wahlorgane

- § 1 Landeswahlleiter und Kreiswahlleiter
- § 2 Bildung der Wahlausschüsse
- § 3 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 4 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 5 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 6 Beweglicher Wahlvorstand
- § 7 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld
- § 8 Geldbußen

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1 Wahlbezirke

- § 9 Allgemeine Wahlbezirke
- § 10 Sonderwahlbezirke

Unterabschnitt 2 Wählerverzeichnis

- § 11 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
- § 13 Eintragung bei Wohnungswechsel
- § 14 Einspruch gegen die Antragsablehnung und Streichung, Beschwerde

- § 15 Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 16 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 17 Wahlbenachrichtigung
- § 18 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 19 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, Beschwerde
- § 20 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 21 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Unterabschnitt 3 Wahlscheine

- § 22 Voraussetzungen und Zuständigkeit für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 23 Wahlscheinanträge
- § 24 Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen
- § 25 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 26 Sperrvermerk im Wählerverzeichnis
- § 27 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines, Beschwerde

Unterabschnitt 4 Wahlvorschläge, Stimmzettel

- § 28 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 29 Beteiligungsanzeige, Beseitigung von Mängeln
- § 30 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, voneinander abweichende Erklärungen der Vertrauenspersonen
- § 31 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 32 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 33 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 34 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
- § 35 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 36 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 37 Zulassung der Landeslisten
- § 38 Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten
- § 39 Stimmzettel, Wahlumschläge

Unterabschnitt 5 Wahlräume, Wahlzeit

- § 40 Wahlräume, Wahlzellen, Wahlurne
- § 41 Wahlzeit
- § 42 Wahlbekanntmachung der Gemeinde
- § 43 Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben

Abschnitt 3 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 44 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 45 Eröffnung der Wahlhandlung

- § 46 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum
- § 47 Stimmabgabe
- § 48 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 49 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 50 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2 Besondere Regelungen

- § 51 Stimmabgabe mit Wahlschein in Sonderwahlbezirken
- § 52 Stimmabgabe mit Wahlschein vor beweglichem Wahlvorstand
- § 53 Briefwahl

Abschnitt 4 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

- § 54 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 55 Zählung der Wähler und Stimmen
- § 56 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 57 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 58 Wahlniederschrift
- § 59 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 60 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 61 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 62 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 63 Ermittlung und Feststellung des Listenstimmenergebnisses im Wahlgebiet
- § 64 Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse
- § 65 Prüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Abschnitt 5 Nachwahl, Wiederholungswahl, Ersatzwahl, Berufung von Listennachfolgern

- § 66 Nachwahl
- § 67 Wiederholungswahl
- § 68 Ersatzwahl
- § 69 Berufung von Listennachfolgern

Abschnitt 6 Wahlstatistische Auszählungen

- § 70 Art der Statistik
- § 71 Durchführende Stellen
- § 72 Kommunalstatistiken
- § 73 Veröffentlichung der Ergebnisse

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 74 Öffentliche Bekanntmachungen

Landeswahlordnung - LWO

- § 75 Zustellungen, Versicherungen an Eides statt, Schriftform
- § 76 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken
- § 77 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 78 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 79 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Wahlbenachrichtigung
Anlage 2	Wahlscheinantrag
Anlage 3	Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
Anlage 4	Wahlschein
Anlage 5	Wahlumschlag für die Briefwahl
Anlage 6	Wahlbriefumschlag
Anlage 7	Merkblatt zur Briefwahl
Anlage 8	Kreiswahlvorschlag
Anlage 9	Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages und Bescheinigung der Wählbarkeit
Anlage 10	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Direktkandidaten
Anlage 11	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
Anlage 12	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
Anlage 13	Landesliste
Anlage 14	Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste und Bescheinigung der Wählbarkeit
Anlage 15	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
Anlage 16	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)
Anlage 17	Stimmzettel
Anlage 18	Schnellmeldung
Anlage 19	Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
Anlage 20	Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse
Anlage 21	Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
Anlage 22	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
Anlage 23	Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt 1 Wahlorgane

§ 1

Landeswahlleiter und Kreiswahlleiter

- (1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen.
- (2) Das Staatsministerium des Innern macht die Namen des Landeswahlleiters, seines Stellvertreters, der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse vor jeder Wahl im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 2

Bildung der Wahlausschüsse

- (1) Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes. Diese sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.
- (2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Listenstimmen sowie organisierte Wählergruppen mit erheblichem Direktstimmenanteil angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.
- (3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 3

Tätigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei auf die Regelung des Absatzes 1 hin. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt zu geben. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (3) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 SächsWahlG hin. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde für jeden Wahlbezirk mindestens ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Wahlhandlung auf die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 SächsWahlG hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Die Gemeinde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher auf ihre Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 SächsWahlG hinzuweisen.

§ 5

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 4 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die einzelnen Wahlkreise sind nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises zu berufen, die am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder für mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises nach

Möglichkeit aus den Wahlberechtigten, die in den jeweiligen Gemeinden oder Kreisen wohnen.

3. Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 SächsWahlG hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein. Entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis. Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise gebildet, nimmt die jeweilige oder die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SächsWahlG betraute Gemeinde oder der jeweilige Landkreis diese Aufgaben wahr.
4. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig
 - a) bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 61 Abs. 1 und 2, wenn mindestens drei Mitglieder,
 - b) bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 61 Abs. 3, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

§ 6

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 7

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter und Beisitzer der Wahlausschüsse erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung. Werden sie außerhalb ihres Wohnortes tätig, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 15 EUR, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 einberufenen Sitzung und bis zur Höhe von 20 EUR den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag gewährt werden.²

§ 8

Geldbußen

Geldbußen nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsWahlG fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Geldbußen nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 SächsWahlG fließen in die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

Abschnitt 2
Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1
Wahlbezirke

§ 9
Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde bestimmt, wie viele und welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll erheblich mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Übergangwohnheimen, Unterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder ähnlichen Einrichtungen sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirk vereinigen. Er bestimmt, welche Gemeinde die Wahl durchführt.³

§ 10
Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann die Gemeinde Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Wird kein Sonderwahlbezirk gebildet, gilt § 6 entsprechend.

Unterabschnitt 2
Wählerverzeichnis

§ 11
Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Kopien von Wählerverzeichnissen dürfen nur für die Wahldurchführung und zu Sicherungszwecken erstellt werden. Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, legt jede Gemeinde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirkes an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. In der Spalte für Bemerkungen dürfen Sperrvermerke über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen sowie Erläuterungen zu Änderungen des Wählerverzeichnisses aufgenommen werden.

(3) Die Wählerverzeichnisse können getrennt nach Geschlechtern oder Altersgruppen angelegt werden, wenn die Wahlergebnisse zu amtlichen statistischen Zwecken entsprechend getrennt ermittelt werden sollen.

§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,
2. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Freistaat Sachsen eingetragen ist,
3. für eine Justizvollzugsanstalt oder eine entsprechende Einrichtung, wenn sie bei ihrer Anmeldung schriftlich erklären, während ihrer Anstaltsunterbringung keine Wohnung oder Hauptwohnung beizubehalten (§ 11 Nr. 2 SächsWahlG).

Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte eingetragen, die nicht für eine Wohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Freistaat Sachsen aufhalten und keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor Beginn der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Wahlberechtigte ist bei seiner Anmeldung über das Antragsverfahren zu informieren.

(4) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 11 SächsWahlG erfüllt und ob sie nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.⁴

§ 13 Eintragung bei Wohnungswechsel

Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach § 12 Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ab dem Stichtag seine Wohnung innerhalb des Freistaates Sachsen, so bleibt er in dem

Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren.⁵

§ 14

Einspruch gegen die Antragsablehnung und Streichung, Beschwerde

Lehnt eine Gemeinde einen Eintragungsantrag ab oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 19 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung und für die Beschwerdeentscheidung gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist.

§ 15

Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 12 Abs. 1 Nr. 1 die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. § 12 Abs. 1 Nr. 2 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
3. § 12 Abs. 1 Nr. 3 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,
4. § 12 Abs. 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt,
5. § 12 Abs. 3 die Gemeinde, in der sich der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet hat.⁶

§ 16

Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 12 Abs. 2 ist ein Wahlberechtigter bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 15 Nr. 4 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

§ 17

Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (21. Tag vor der Wahl) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten, bei gleichnamigen Personen mit gleicher Wohnanschrift zusätzlich das Geburtsjahr,
2. die Angabe des Wahlraumes, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf barrierefreien Zugang,
3. die Angabe des Wahltages und der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
6. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Unterrichtung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,
 - c) dass der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 2 aufzudrucken.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu befürchten ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung öffentlich bekannt.⁷

§ 18

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welcher Zeit das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Frist für die Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

(2) Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis in an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; auf diese Einschränkungen hat die Gemeinde hinzuweisen.

§ 19

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist für die Einsichtnahme Einspruch (20. bis 16. Tag vor der Wahl) einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Will die Gemeinde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt.

(3) Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Wenn die Gemeinde der Beschwerde nicht nach Absatz 2 Satz 3 abhilft, legt sie diese mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den

Beteiligten und der Gemeinde bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 20

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 26 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung und für die Beschwerdeentscheidung gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Frist für die Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen; im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift ein Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten anzubringen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dürfen Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen und der nachträglich gemäß § 24 Abs. 7 Satz 5 und Abs. 10 erteilten Wahlscheine nicht mehr vorgenommen werden.⁸

§ 21

Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, durch die Gemeinde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeinde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

Unterabschnitt 3

Wahlscheine

§ 22

Voraussetzungen und Zuständigkeit für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 16 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

(3) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.⁹

§ 23

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(2) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, der entsprechend § 45 Abs. 2 zu verfahren hat.

(3) Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

(4) Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und bis zu ihrer Vernichtung vorläufig aufzubewahren. Die Eingangszeit ist neben dem Eingangsdatum auf den Anträgen zu vermerken.¹⁰

§ 24

Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuss nach den §§ 27 und 28 SächsWahlG erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 17,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 6, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7.

(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift zugesandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag nicht ergibt, dass sie an eine andere Anschrift gesandt oder abgeholt werden sollen. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.

(5) Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. § 23 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird oder der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 22 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(8) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. In den Fällen des § 38 Abs. 4 SächsWahlG ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeinde dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis nach Absatz 8 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind. Der Kreiswahlleiter übersendet die Verzeichnisse sowie Nachträge zu den Verzeichnissen oder eine Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist, so rechtzeitig an alle Gemeinden des Wahlkreises, dass diese sie vor Beginn der Wahlhandlung an alle

Wahlvorstände weiterleiten können. Ist der Landkreis mit der Durchführung der Briefwahl nach § 7 Abs. 3 SächsWahlG betraut, erfolgt die Übersendung auch an den Landkreis.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 und 2 und Absatz 9 gelten entsprechend.¹¹

§ 25

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeinde ersucht die Leitung der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, sowie die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, spätestens am 13. Tag vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(2) Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von der Leitung der Einrichtungen ein Verzeichnis der in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.¹²

§ 26

Sperrvermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 27

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines, Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 19 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung und für die Beschwerdeentscheidung gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist.

Unterabschnitt 4
Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 28

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 SächsWahlG hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 18 Abs. 2 SächsWahlG und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmung über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.¹³

§ 29

Beteiligungsanzeige, Beseitigung von Mängeln

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige der in § 18 Abs. 2 SächsWahlG genannten Parteien den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich den Vorstand der Partei und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei weist er auf die Bestimmung des § 18 Abs. 3 Satz 3, 5 und 6 SächsWahlG.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlussfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Im Anschluss an die Feststellung nach § 18 Abs. 4 SächsWahlG gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Die Entscheidung ist vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

§ 30

**Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge,
voneinander abweichende Erklärungen
der Vertrauenspersonen**

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) deren Kennwort.

Er soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden und die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Geben in den Fällen,

in denen keine gemeinsamen übereinstimmenden Erklärungen von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson nötig sind, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson voneinander abweichende Erklärungen ab, gilt nur die Erklärung der Vertrauensperson.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 SächsWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10,
4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsWahlG).

(5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift seiner Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder

allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 SächsWahlG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(6) Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.¹⁴

§ 31

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Einganges und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Sächsischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Kreiswahlausschuss nach § 25 Abs. 4 SächsWahlG im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, entscheidet er unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung auch zu Anrufungsgründen des Bewerbers zu geben.

§ 32

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensperson jedes Kreiswahlvorschlages zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird. Er legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(2) Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, gilt diese.

(4) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 26 Abs. 2 SächsWahlG).

(5) Die Niederschrift über die Sitzung ist nach dem Muster der Anlage 12 zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen. Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.¹⁵

§ 33

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Kreiswahlleiter legt seine Beschwerde beim Landeswahlleiter ein. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm oder Telefax als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Der Vertrauensperson ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Diese ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 34

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsWahlG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 38 Abs. 2 bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist,

erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Der Kreiswahlleiter unterrichtet den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.

§ 35

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste muss beim Landeswahlleiter eingereicht werden und enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll nach dem Muster der Anlage 13 eingereicht werden und die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 14, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden nach dem Muster der Anlage 14, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 SächsWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Landesliste von mindestens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SächsWahlG).

(4) Muss eine Landesliste von mindestens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts auf amtlichen Formblättern nach Anlage 16 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 entsprechend.

(5) § 30 Abs. 6 gilt entsprechend.¹⁶

§ 36

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Einganges. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Landeslisten vollständig sind und den Erfordernissen des SächsWahlG und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird der Landeswahlausschuss nach § 27 Abs. 5 SächsWahlG in Verbindung mit § 25 Abs. 4 SächsWahlG im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

§ 37

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 35 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 entsprechend. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

§ 38

Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 35 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Landeswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

(2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber mit.

§ 39

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) groß. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach dem Falten des Stimmzettels von außen nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde. Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 17 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. die für die Wahl im Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei und der Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, oder unter Angabe des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung; hat der Bewerber nachgewiesen, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.
2. die für die Wahl nach Landeslisten zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei und der Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, sowie unter Angabe der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Direktkandidat und jede Landesliste erhalten ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk eines Wahlkreises von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach §§ 70 oder 72 können Unterscheidungskennzeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C6) groß und grün sowie nach dem Muster der Anlage 5 beschriftet sein.

(3) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 12 x 17,6 cm groß und gelb sowie nach dem Muster der Anlage 6 beschriftet sein.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeinden die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Wahlumschläge für die Briefwahl. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.¹⁷

Unterabschnitt 5

Wahlräume, Wahlzeit

§ 40

Wahlräume, Wahlzellen, Wahlurne

(1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Wahlbezirk unter Beachtung der Anforderungen nach § 33 SächsWahlG mindestens einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In jedem Wahlraum richtet die Gemeinde Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In den Wahlzellen sollen gleichfarbige Schreibstifte bereitliegen. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

(3) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und ihrer Größe nach so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise aufnehmen kann. Sie wird an oder auf den Tisch gestellt, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt.¹⁸

§ 41 Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 42 Wahlbekanntmachung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume, gegebenenfalls ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume sowie das Wahlverfahren öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeinde darauf hin,

1. dass der Wähler eine Direktstimme und eine Listenstimme hat und sich das Stärkeverhältnis der Parteien im Parlament nur aus der Anzahl der Listenstimmen errechnet,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. dass nach § 13 Abs. 4 SächsWahlG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. dass nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit dem Hinweis auf die Wahlzeit sowie den Angaben aus Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Aushang ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

(2) Werden in der Gemeinde repräsentative Wahlstatistiken nach §§ 70 oder 72 durchgeführt, weist die Gemeinde in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken die Statistiken durchgeführt werden. Der Hinweis ist dem Aushang nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen.¹⁹

§ 43

Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes muss

1. auf Veranlassung des Kreiswahlleiters durch die Gemeinde die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und der zugelassenen Landeslisten,
2. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen,
 - b) die Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlscheinantrag,
 - c) der Wahlschein,
 - d) die Beschriftung des Wahlumschlages für die Briefwahl und des Wahlbriefumschlages,
 - e) die Wahlbekanntmachung,
3. durch den Wahlvorstand die Kenntlichmachung der Wahlräume

auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefwahl ist dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird.

**Abschnitt 3
Wahlhandlung**

**Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 44

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeinde übergibt jedem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. den Vordruck der Wahlniederschrift,
5. den Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung oder einen Auszug aus ihr mit dem Hinweis auf die Wahlzeit und den Nummern 1 bis 3, 5 und 6 des § 42 Abs. 1 Satz 2,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Material zum Verpacken und Versiegeln der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 45

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 2 SächsWahlG hinweist.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 23 Abs. 2 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 46

Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 47

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in einer Weise, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne oder übergibt ihn dem Wahlvorsteher zum Einwurf. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,

3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht oder so gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen hat,
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 13.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(6) Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist zu vernichten.²⁰

§ 48

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein; darauf ist der Wähler bei Bedarf hinzuweisen.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Hierauf ist hinzuweisen.

(3) Ein Wähler, der blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 49

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein. Einen Wahlschein, der für einen anderen

Wahlkreis gültig ist und bei dem kein Zweifel über den rechtmäßigen Besitz besteht, gibt er dem Wähler mit einem entsprechenden Hinweis zurück.

§ 50

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 46 Satz 1 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2

Besondere Regelungen

§ 51

Stimmabgabe mit Wahlschein in Sonderwahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.
- (2) Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung mindestens einen geeigneten Wahlraum sowie die Wahlzeit im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedarf. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 3 hin.
- (3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 49 und 47 Abs. 4 bis 7. Dabei muss jedem Wähler Gelegenheit gegeben werden, unbeobachtet den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirkes ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (4) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 52

Stimmabgabe mit Wahlschein vor beweglichem Wahlvorstand

- (1) Die Gemeinde kann im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, eines Klosters, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder

einer Justizvollzugsanstalt zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten richtet die Anstaltsleitung den Wahlraum in Abstimmung mit der Gemeinde her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt. Sie sorgt dafür, dass die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach §§ 49, 47 Abs. 4 bis 7 sowie § 51 Abs. 3 Satz 4 bis 7.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 53 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und klebt diesen zu,
2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
3. steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
4. klebt den Wahlbriefumschlag zu und
5. übersendet oder übergibt den Wahlbrief rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 7 Abs. 3 SächsWahlG Briefwahlvorstände für Landkreise oder für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet, müssen die Wahlbriefe bei dem Landratsamt oder bei der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde eingehen.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 47 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 48 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.²¹

Abschnitt 4 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 54

**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlbezirk**

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Direktstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Listenstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Direktstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Listenstimmen.

§ 55

Zählung der Wähler und Stimmen

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen den Zahlen der abgegebenen Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine, ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Anschließend bilden mehrere Beisitzer folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist, sowie einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktoder Listenstimme jeweils zweifelsfrei nach § 38 Abs. 1 Satz 2 oder 3 SächsWahlG gültig abgegeben worden ist.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben werden ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.

(3) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel und sagt an, dass in diesen Fällen beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter

Anlass zu Bedenken, fügen sie diesen den nach Absatz 2 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(4) Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach Absatz 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann legt der Wahlvorsteher die Stimmzettel des nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stapels zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 2 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Direktstimmen neu und es wird entsprechend den Sätzen 1 bis 4 verfahren. Ist der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach den Absätzen 2 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Direktstimme und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben

jeweils getrennt ein und behalten sie unter Aufsicht.²²

§ 56 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 54 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den dort bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als den in § 57 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 57

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeinde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Direktstimmen,
4. der gültigen und ungültigen Listenstimmen,
5. für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Direktstimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Listenstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis und teilt dieses unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(5) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeinden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 18 erstattet. Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihm mitzuteilen sind. Die so mitgeteilten Ergebnisse darf der Landeswahlleiter erst dann bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet berücksichtigen, wenn die Mitteilung des Kreiswahlleiters nach Absatz 3 vorliegt.²³

§ 58

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 47 Abs. 6, § 49 Satz 3 und

§ 55 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahl Niederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 55 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 49 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 20 bei. Wahlvorsteher, Gemeinden und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, dass die Wahl Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.²⁴

§ 59

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt der Wahlvorsteher jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Direktkandidaten, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind. Der Wahlvorsteher übergibt der Gemeinde die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.

(2) Die Gemeinde verwahrt die Pakete nach Absatz 1, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. Sie stellt sicher, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind. Sie hat die Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, bricht die Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 60

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 16.00 Uhr

eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die für die Durchführung der Briefwahl zuständige Stelle

1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,
2. übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
3. sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und
4. stellt dem Briefwahlvorstand notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 61

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt auszusondern. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Wahlbriefe. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 8 SächsWahlG vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 54 unter den Nummern 2 bis 6 bezeichneten Angaben fest. Die §§ 54 und 55 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Wahlumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind. Leere Wahlumschläge sind ungekennzeichneten Stimmzetteln entsprechend zu behandeln; Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, sind entsprechend § 55 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 und 8 Nr. 4 zu behandeln.

(4) Der Briefwahlvorsteher übermittelt das festgestellte Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 7 Abs. 3 SächsWahlG

Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis der zuständigen Gemeinde, die es in ihre Schnellmeldung übernimmt; sind Briefwahlvorstände für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises gebildet worden, meldet der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis dem Landkreis, der die Briefwahlergebnisse zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter weitermeldet. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 18 erstattet.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 21 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 55 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise gebildet worden, ist die Wahlniederschrift mit den Anlagen der Gemeinde oder der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde oder dem Landkreis zu übergeben. Die zuständige Gemeinde oder der Landkreis übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefwahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 20 bei. § 58 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Der Briefwahlvorstand verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 59 Abs. 1 und übergibt sie der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Die zuständige Stelle verfährt nach § 59 Abs. 2.

(8) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung nach § 57 Abs. 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises nach § 62 übernommen.

(10) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.²⁵

§ 62

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 20 zusammen. Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden Zwischensummen, im Falle einer Anordnung nach § 7 Abs. 3 SächsWahlG auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Direktstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Listenstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Direktstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Listenstimmen,
7. den im Wahlkreis gewählten Bewerber.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung ist nach dem Muster der Anlage 22 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 20 sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(4) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 44 SächsWahlG hin. Er teilt dem Landeswahlleiter und dem Präsidenten des Sächsischen Landtages unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 40 Abs. 2 SächsWahlG mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 2 SächsWahlG teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.²⁶

§ 63

Ermittlung und Feststellung des Listenstimmenergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Wahlgebiets nach dem Muster der Anlage 20 zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Listenstimmergebnis im Wahlgebiet und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Listenstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Listenstimmen,
5. die Parteien, die nach § 6 Abs. 1 SächsWahlG
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
7. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Die Niederschrift über die Sitzung ist nach dem Muster der Anlage 23 zu fertigen. § 62 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 44 SächsWahlG hin. Er teilt dem Präsidenten des Sächsischen Landtages unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 3 SächsWahlG mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 2 SächsWahlG teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.²⁷

§ 64

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, machen

1. der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 62 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben und dem Familien- und Vornamen des gewählten Direktkandidaten,
2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet mit den in § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 und in § 63 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, die Verteilung der Sitze auf die Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie den Familien- und Vornamen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber

öffentlich bekannt. Eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung übersendet der Landeswahlleiter dem Präsidenten des Sächsischen Landtages.

§ 65

Prüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag und dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist. Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeinden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Abschnitt 5
Nachwahl, Wiederholungswahl, Ersatzwahl,
Berufung von Listennachfolgern

§ 66
Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl wegen Todes eines Direktkandidaten, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages vor der Wahl, fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson eigenhändig unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 21 SächsWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 SächsWahlG bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
2. vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
3. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen,
4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Direktkandidaten statt, haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 24 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 53 Abs. 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Er macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 67

Wiederholungswahl

- (1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu wiederholen, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist. Der Landeswahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl öffentlich bekannt.
- (2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.
- (3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.
- (4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt war, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.
- (5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederwahl verzogen sind.
- (6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.
- (7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 68

Ersatzwahl

- (1) Bei der Ersatzwahl sind die Wählerverzeichnisse neu zu erstellen und Kreiswahlvorschläge neu einzureichen.
- (2) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Ersatzwahl und zugleich die von ihm angeordnete Abkürzung von Fristen und Terminen öffentlich bekannt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag und der Landeswahlordnung vorgesehen sind. Er kann im Einzelfall weitere Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 69

Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Sächsischen Landtages Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, unverzüglich mit. Im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 2 SächsWahlG teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(2) Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in den Sächsischen Landtag eingetreten ist, und übersendet eine Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Sächsischen Landtages.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Abschnitt 6

Wahlstatistische Auszählungen

§ 70

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Aus dem Ergebnis der Landtagswahl sind in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

1. Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
2. die Wähler und ihre die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Ungültigkeitsgründe von Stimmen

als Landesstatistik zu erstellen. Bei der Erstellung der Statistik ist das Wahlgeheimnis zu wahren. Durch die Statistik darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden.

(2) Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit den Statistischen Landesamt. Es dürfen nicht mehr als jeweils zehn Prozent aller Wahlbezirke an der Statistik teilnehmen. Ein für die Statistik ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 sind Wahlberechtigte, Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe. Hierfür dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Alter zusammengefasst sind. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 2 sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe. Hierfür dürfen höchstens sechs Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Alter zusammengefasst sind. Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlkreis, Wahlbezirk und statistische Gemeindekennziffer.

§ 71

Durchführende Stellen

(1) Die Statistik nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird von den Gemeinden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, unter Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Dazu können die Wählerverzeichnisse um die Merkmale Geschlecht und Geburtsjahresgruppe ergänzt werden. Die Gemeinden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Landesamt mit.

(2) Die Statistik nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 wird unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel vom Statistischen Landesamt durchgeführt. Dazu werden die Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe des Wählers versehen. Die Gemeinden leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das Statistische Landesamt weiter. Nach Abschluss der Auswertung gibt das Statistische Landesamt die Wahlunterlagen unverzüglich den Gemeinden zurück. Gemeinden mit einer Statistikstelle, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 186, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt, können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Landesamt mit.

(3) Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.

§ 72

Kommunalstatistiken

Gemeinden mit einer Statistikstelle, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SächsStatG erfüllt, können mit Zustimmung des Landeswahlleiters außer in den für die Statistiken nach § 70 ausgewählten Wahlbezirken in weiteren Wahlbezirken für eigene statistische Zwecke repräsentative Wahlstatistiken durchführen. Der Auswahlsatz in einer Gemeinde darf 15 Prozent der in ihr gelegenen Wahlbezirke nicht überschreiten. § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 71 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 73

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Statistik nach § 70 können vom Statistischen Landesamt für die Landesebene veröffentlicht werden. Sie können dem Statistischen Bundesamt und den Gemeinden, die Statistiken nach § 72 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefasster Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse der Statistiken nach § 72 können von den Gemeinden für die Gemeindeebene veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 74

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Sächsischen Wahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

1. durch das Staatsministerium des Innern sowie durch den Landeswahlleiter im Sächsischen Amtsblatt,
2. durch die Kreiswahlleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind,
3. durch die Gemeinden in ortsüblicher Weise.

§ 75

Zustellungen, Schriftform, Fristen

(1) Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620, berichtigt S. 913), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Wahrung der Schriftform und für die Berechnung von Fristen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung. § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.²⁸

§ 76

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4),
2. die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 5),
3. die Wahlbriefumschläge (Anlage 6), wenn nur an seinem Dienstsitz das Briefwahlergebnis festzustellen ist,
4. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 7),
5. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 8),
6. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Direktkandidaten (Anlage 9),
7. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 11),
8. die Stimmzettel (Anlage 17),
9. die Vordrucke für die Schnellmeldung (Anlage 18),
10. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse (Anlage 20),
11. die Vordrucke für die Wahlniederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 21).

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 13),
2. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 10 und 15),
3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 14),

4. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 16).

(3) Die Gemeinde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke soweit nicht nach Absatz 1 und 2 die Beschaffung durch den Landeswahlleiter oder den Kreiswahlleiter erfolgt.

(4) Die Beschaffung der Vordrucke und Formblätter nach den Anlagen 4, 8, 9–16, 18, 19, 21–23 kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.²⁹

§ 77

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 24 Abs. 7 Satz 2 und § 25 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 24 Abs. 7 Satz 2 und § 25 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 78

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Verzeichnisse und Vermerke über geleistete Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2, § 35 Abs. 4 sind ab dem 65. Tag vor der Wahl unverzüglich zu vernichten.

(2) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind nach dem Wahltag unverzüglich zu vernichten.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 24 Abs. 7 Satz 2 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Die übrigen Wahlunterlagen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 79

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 11. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 369), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 3, 4), außer Kraft.³⁰

Dresden, den 15. September 2003

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Anlagen³¹

Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung

für die Wahl zum Sächsischen Landtag

Wahltag: _____ Wahlzeit: Sonntag, der _____ 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
--

Freimachungs- vermerk

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit oder halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur

bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder

bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwasige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Gemeinde _____ **Wahlraum** _____ **Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.** _____ / _____

**Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Wahlbenachrichtigung nachsenden und dem Absender die neue Anschrift mitteilen!**

Herrn/Frau

Wahlbenachrichtigung deutsch/sorbisch

Wahlbenachrichtigung/Wólbna zdźělenka

für die Wahl zum Sächsischen Landtag/za wólby do Sakskeho krajneho sejma

Wahltag/wólbny džen: _____
 Wahlzeit/wólbny čas: Sonntag, der/njedźela, dnja _____
 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr/wot 8.00 hač do 18.00 hodź.

Freimachungs-
vermerk

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit oder halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwaiige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Wy sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka mjenowanej wólbnej rumnosći wolić. **Přinjesće tutu zdźělenku k wólbam sobu abo nějće Waš personalny wupokaz abo pučowanski pas k ruce.**

Hdyž chceće w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa abo přez listowe wólby wolić, trjebace k tomu **wólbny lisćik**. Próstwy wo wólbny lisćik přijimaja so jenož hač do pjatka, dnja _____, 16.00 hodź. abo při dopokazanim njenadźitym schorjenju tež hišće na wólbny dnju hač do 13.00 hodź. Próstwa móže so ertnje, pisomnje, z telefaksom abo jako e-mail stajić, ale nic telefonisce. Při tym ma so swójbne mjeno, předmjeno, dźeń naroda a dospołna adresa podać, prosy so tež wo podaće deleka mjenowaneho čisla w zapisu wolerjow. Štóz prosy wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby za druhu wosobu, dyrbi předpołožiť **pisomnu polnomóć**.

Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólby so připošćelu z póstom abo so hamtsce přepodadza. Wone móža so tež wosobinsce abo přez spohomocnjeneho pola gmejny wotewzać. Hdyž wotewzaće podložki wosobinsce, móžeće tež hnydom pola gmejny wolić. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdźěćte to prosu Wašej gmejnje.

Gemeinde/Gmejna _____
 Wahlraum/Wólbna rumnosć _____
 Wahlbezirk/Wählervers.-Nr. _____
 Wólbny wobwod/Zapis wolerjow čo. _____

**Wenn unzustellbar, zurück!
 Bei Umzug Wahlbenachrichtigung nachsenden und dem Absender die neue Anschrift mitteilen!**

Herrn/Frau
 Knjez/Knjeni

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die

Gemeinde/Stadt _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines – für¹⁾

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,

soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

(Vor- und Zuname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

werden persönlich abgeholt,

werden abgeholt von²⁾:

Familienname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

²⁾ Die Abholung für einen anderen ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen ist. Für den Nachweis der Empfangsberechtigung genügt die Eintragung des Bevollmächtigten in diesen Antrag.

Wahlscheinantrag/Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik jenož wupjelnić, podpisać a na gmejnje wotedać abo wotpósłać, hdyž njechaće w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhim wólbny m wobwodže Wašeho wólbneho wokrjesa abo hdyž chceće přez listowe wólbny wolić.

W tutych padach

1. wupjelńće próstwu w blokowym pismje abo z mašinu,
2. nakřižujće, štož přiřtechi ,
3. při wróćenju próstwy přez póst wotpósćelće tutu we frankěrowanej wobalce (transportny poplatk).

An die

Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines – für¹⁾

Za wólbny do Krajneho sejma dnja _____ prošu wo wólbny lisćik – za¹⁾

Familienname, Vornamen/swójbne mjeno, předmjena: _____

Geburtsdatum/džeń naroda: _____

Anschriř/bydlenje: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort/dróha, čo. domu, póstowe čislo, město)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen/Wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden/njeh so pósćele na moju horjeka mjenowanu adresu,
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden/njeh so pósćele na mnje na slědowacu adresu:

(Vor- und Zuname/předmjeno a swójbne mjeno)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort/dróha, čo. domu, póstowe čislo, město)

werden persönlich abgeholt/so wosobinsce wotewzaja,

werden abgeholt von²⁾/wotewzaja so wot²⁾:

Familienname, Vorname/swójbne mjeno, předmjeno: _____

Straße, Hausnummer/dróha, čislo: _____

Postleitzahl, Ort/póstowe wodženske čislo, městnosć: _____

_____, den/dnja _____
(Ort/město) (Datum)

(Unterschrift/podpismo)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

²⁾ Die Abholung für einen anderen ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen ist. Für den Nachweis der Empfangsberechtigung genügt die Eintragung des Bevollmächtigten in diesen Antrag.

¹⁾ Štóž staja próstwu za druhoho, dyrbi přez pisomnu polnomóc dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny.

²⁾ Wotewzaće za druhoho je jenož dowolene, hdyž móže spolnomócnjeny so wopokazać a prawo přijimanja přez pisomnu polnomóc dopokazać. Jako dopokaz za prawo přijimanja dosaha zapisk w tutej próstwy wo wólbny lisćik.

Gemeinde/Stadt _____
Landkreis _____
Wahlkreis _____

Wahlbezirk _____

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind nach §§ 12 bis 16 LWO für die Wahl zum Sächsischen Landtag eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 11 SächsWahlG und sind nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.¹⁾

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.

Kennbuchstabe		Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 LWO ²⁾	Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LWO ³⁾
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) _____ Personen	_____ Personen	_____ Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) _____ Personen	_____ Personen	_____ Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen _____ Personen	_____ Personen	_____ Personen
		_____ (Ort)	_____ (Ort)
		den _____	den _____
		Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher
		_____	_____

(Dienstsiegel)

_____, den _____

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

³⁾ Nur ausfüllen, wenn am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Wahlschein

<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt</div>	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____	
Herr/Frau _____ _____ _____	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Nur gültig für den Wahlkreis _____ Wahlschein-Nr. _____ Wählerverzeichnis-Nr. _____ oder <input type="checkbox"/> ¹⁾ Wahlschein gemäß § 22 Abs. 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk _____ </div>
geboren am _____	
²⁾ wohnhaft (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl, Wohnort) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen	
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl. _____, den _____	
(Dienstsiegel)	(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)
Achtung Briefwähler!	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.	
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾	
Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass	
<input type="checkbox"/> ⁴⁾ ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe.	
<input type="checkbox"/> ⁴⁾ ich, _____ <div style="text-align: center; font-size: small;">(Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift)</div> _____ <div style="text-align: center; font-size: small;">(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift)</div>	
den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.	
Unterschrift des Wählers oder der Hilfsperson	
_____, den _____ <div style="font-size: small;">(Ort) (Datum)</div>	_____ <div style="font-size: small;">(Vor- und Familienname)</div>

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

³⁾ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

Wahlschein/Wólbny liscik

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt/Wólbne lisciki, kiž su so zhubili, so njenarunaja	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny liscik za wólby k Saksckemu krajnemu sejmey dnja _____	
Herr/Frau/Knjecz/Knjeni _____ _____ _____	Nur gültig für den Wahlkreis/ Plac! jenož za wólbny wokrjes _____ Wahlschein-Nr./Wólbny liscik co. _____ Wählerverzeichnis-Nr./Zapis wolerjow co. _____ oder/abo <input type="checkbox"/> ¹⁾ Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 LWO/ wólbny liscik po § 22 wotr. 2 LWO vorgeschener Wahlbezirk/predwizdany wólbny wobwod _____
geboren am/rodz. dnja _____	
²⁾ wohnhaft/bydlacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, co. domu) _____ (Postleitzahl, Wohnort/póstowe co., mestno) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben ange- gebenen Wahlkreis teilnehmen 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl. _____, den/dnja _____ (Dienstsiegel)	móže so z tutym wólbnyim liscikom na wólbach w horjeka mjenowanym wólbnyim wokrjesu wobdzelic 1. hdyž je wotedal/a wólbny liscik a predpoložil/a personalny wupokaz abo pucowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbnyim wobwodze horjeka mjenowaneho wólbneho wokrjesa abo 2. prez listowe wólby
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)	
Achtung Briefwähler!	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾ /Wobkrućenje mesto prisahi k listowym wólbam ³⁾ Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass/ Wobkrućam mesto prisahi, znajo scewki wopacneho wobkrućenja, zo <input type="checkbox"/> ⁴⁾ ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe./sym ja připoloženy hlosowanski liscik <u>wosobinsce</u> woz- namjenil/a. <input type="checkbox"/> ⁴⁾ ich,/sym ja _____ (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/predmjeno a swójbne mjeno pomocneje wosoby w blokowym písmje) _____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/dróha, co. domu, póstowe císlo, mestno bydenja pomocneje wosoby)	Kedzbu, listowi wolerjo! Sledowace „Wobkrućenje mesto prisahi k listowym wólbam“ prošu nic wotrihac. Wone sluša k wólbnermu liscikej a ma so wuhotowac z mestnom, datumom a podpismom.
den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe./ připoloženy hlosowanski liscik <u>jako pomocna wosoba</u> po jasnje wuprajenej woli wolerja woznamjenil/a. _____, den/dnja _____ (Ort/ mestno) (Datum) (Vor- und Familienname/predmjeno a swójbne mjeno)	

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.³⁾ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.⁵⁾ Na chłostajomnosć wopacneho wobkrućenja mesto prisahi so pokazuje.⁶⁾ Štož přitřechi, nakřižowac. Wolerjo, kotřiž njemóža citac abo kotřiž su prez celny brach zadzewani, hlosowanski liscik woznamjenic, móža to z pomocu druheje wosoby činic; tuta dyrbi znajmjenša 16 let stara byc. Tuta podpisuje tež „Wobkrućenje mesto prisahi k listowym wólbam“. Pomocna wosoba je **zawjazana** k mjelceniju wo tym, štož prez pomocnu službu zhoni.

Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl
(DIN C 6) grün

Wahl zum Sächsischen Landtag
Wahlumschlag
für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag
nur den Stimmzettel einlegen
dann den Wahlumschlag **zukleben**.

Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag
nur den **Stimmzettel** einlegen
und **zukleben**.

Danach

- den **kleineren verschlossenen** Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben**
Wahlbriefumschlag einlegen.

Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch
(DIN C6) grün

<p>Wahl zum Sächsischen Landtag Wahlumschlag für die Briefwahl</p>	<p>Wólby do Sakskeho krajneho sejma Wólbna wobalka za listowe wólby</p>
<p>In diesen Wahlumschlag nur den Stimmzettel einlegen dann den Wahlumschlag zukleben.</p>	<p>Do tuteje wólbneje wobalki jenož hłosowanski liscik tyknyc, potom wólbnu wobalku zalepic.</p>

Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch

<p>In diesen Wahlumschlag nur den Stimmzettel einlegen und zukleben.</p>	<p>Do tuteje wólbneje wobalki jenož hłosowanski liscik tyknyc a zalepic.</p>
<p>Danach</p>	<p>Potom</p>
<p>- den kleineren verschlossenen Wahlumschlag</p>	<p>- mjenšu zacinjenu wólbnu wobalku</p>
<p>und</p>	<p>a</p>
<p>- den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl</p>	<p>- wólbny liscik z podpisanym wobkrucenjom mesto prisahi k listowym wólbam</p>
<p>in den größeren gelben Wahlbriefumschlag einlegen.</p>	<p>do wjetšeho žolteho wólbneho kuwerta tyknyc.</p>

Vorderseite des Wahlbriefumschlages¹⁾
(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle: _____ (Gemeinde, Ort)	
Wahrschein-Nr.: _____ ²⁾	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ³⁾
Wahlbezirk: _____ ²⁾	
Wahlbrief	
An: 4)	
_____ _____ _____	

Rückseite des Wahlbriefumschlages

In diesen Wahlbriefumschlag

den **Wahrschein**
mit der **unterschiedenen** Versicherung an Eides statt
und
den **verschlossenen Wahlumschlag** mit dem darin
befindlichen Stimmzettel

einlegen.

Dann den Wahlbriefumschlag **zuleben**.

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

²⁾ Wahrscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

⁴⁾ Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Abs. 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle/Mestno wudaca: _____ (Gemeinde, Ort)		Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch/ Darnotnje na teritoriju Zwjazkoweje republiki Nemskeje pri wotpóslanju z3)
Wahlschein-Nr./Wólbny liscik co.: _____ 2)		
Wahlbezirk/Wólbny wobwod: _____ 2)		
Wahlbrief/Wólbny list		
An: 4)		

Rückseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

In diesen Wahlbriefumschlag	Do tutoho wólbneho kuwerta
den Wahlschein	wólbny liscik
mit der unterschiedenen Versicherung	z podpisany m wobkrućenjom mesto
an Eides statt	prisahi
und	a
den verschlossenen Wahlumschlag mit	zacinjenu wólbnu wobalku
dem darin befindlichen Stimmzettel	z hłosowanskim liscikom w njej
einlegen.	tyknyc.
Dann den Wahlbriefumschlag zulegen .	Potom wólbny kuwert zalepic .

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

²⁾ Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

⁴⁾ Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Abs. 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin!

Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum _____ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen kleineren grünen Wahlumschlag,
4. den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen:

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**. Dazu bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ beachten!

Nach § 13 Abs. 4 des Sächsischen Wahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** kennzeichnen. Sie haben **zwei** Stimmen: links die Direktstimme und rechts die Listenstimme.
2. Den gekennzeichneten Stimmzettel **unbeobachtet** in den **kleineren grünen** Wahlumschlag legen und diesen verschließen.
3. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.
4. Wähler die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
5. Den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen.
6. Den verschlossenen Wahlbrief **rechtzeitig** absenden oder bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben. **Wahlbriefe, die nicht bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am dritten Werktag vor der Wahl (_____), bei entfernt liegenden Orten noch früher bei¹⁾ eingeliefert werden. Der Wahlbrief muss **nicht** frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der gelben Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

1) Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

Cescena wolerka! Cesceny wolerjo!

W priloze Wam scelemy podložki za wólby k ____ Sakschemu krajnemu sejmej we wólbny mokrjesu, kotryž je na wólbny mlistciku mjenowany, a to:

1. wólbny mlistcik,
2. hamtski hlosowanski mlistcik,
3. hamtsku mjenšu zelenu wólbnu wobalku,
4. hamtski žolty wólbny kuwert.

Móžece so na wólbach wobdzelic:

1. hdyž **wotedace wólbny mlistcik** a hdyž predpoložice personalny wupokaz abo pucowanski pas, prez **wotedace hlosa we wólbnej rumnosci**, a to w kóždymžkuli wólbny m wobwodze wólbneho mokrjesa, kiž je mjenowany na wólbny mlistciku,

abo

2. hdyž **wotedace abo póscelece wólbny mlistcik** na za Was prislušne, na wólbny m kuwerce mjenowane mestno we formje listowych wólbow. K tomu prošu scehowace „Ważne pokiwy za listowych wolerjow“ wobkedzbowac.

Po § 13 wotr. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach sme kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjec. Štóz bjez woprawnjenja woli abo njeprawy wusledk wólbow wuslutkuje abo wusledk sfašuje abo spyta, tajki skutk přewjesc, so po § 107a wotr. 1 a 3 Chlostanskeho zakonika pochlost z jastwom hac do 5 let abo z pjenježnej pokutu.

Ważne pokiwy za listowych wolerjow

1. Woznamjence Waš hlosowanski mlistcik **wosobinsce a njewobkedzbowany**. Mace dwaj hlosaj: nalewo direktny hlós a naprawo mlistcinowy hlós.
2. Woznamjenjenu hlosowanski mlistcik **njewobkedzbowany do mjenseje zeleneje wólbneje wobalki** tyknyc a tutu zacinic.
3. W delnej polojcy wólbneho mlistcika cišcane „**Wobkrućenje mesto prisahi k listowym wólbam**“ podpisac a mestno a datum zasadzic.
4. Wolerjo, kotriž njemóža citac abo celnych brachow dla njesu w stawje, hlosowanski mlistcik sami woznamjenic, móža při tym pomoc druheje wosoby wužiwać; tuta dyrbi znajmjenša 16 let stara byc. Tuta podpisuje tež „Wobkrućenje mesto prisahi k listowym wólbam“.
5. Zacinjenu wólbnu wobalku hromadze z podpisanym wólbny mlistcikom do **wjetšeho žolteho wólbneho kuwerta** tyknyc a tutón zacinic.
6. Zacinjenu wólbny list **scasom** wotpóslac abo na mestnje, kotrež je na wólbny m kuwerce mjenowane, wotedac. **Wólbne listy, kotrež njedóndu hac do wólbneho dnja, 16 hodz., na prislušnym mestnje, so wjace njewobkedzbuja!**

W Zwjazkowej republice Nemskej mel so wólbny list najpozdzišo na trecim dzelowym dnju do wólbow (____), z wotležanych mestnoscow hišce přjedy, pola1) zapodac. Wólbny list njetjeba so frankerowac. Preje-li so wosebita forma póstoweho transporta tak dyrbi so za to trebny pridatny pjenjez w formje listowych znamkow abo frankerowanskeho kolka na wólbny m liste zaplacic.

Zwonka Zwjazkoweje republiky Nemskeje mel so wólbny list po móžnosci bórže a při woknješku póstoweho hamta wotedac a so žadac transport prez powetrowy póst. Wólbny list dyrbi so jako listowa posylka mjezynarodneje póstoweje služby dospolnje frankerowac. Tohodla dyrbi so za wólbny list w kraju wotpóslanja žadany poplatk zaplacic. Na wólbny m liste spody adresy podac kraj, do kotrehož ma so pósłac: „ALLEMAGNE“ abo „GERMANY“. Jeli ma wólbokmany wobmyslenja, wólbny list jeho woznamjenjenja dla a žolteje barby dla prez póst we wukraju transportowac dac, móže wón wólbny list do neutralneho kuwerta tyknyc a tutón pola pósta wotedac.

1) Póstowe predewzace/predewzaca, kotremuž/kotrymž je krajny nacolnik wólbow nadawk darmotneho posredkowanja doweril.

An den Kreiswahlleiter

Kreiswahlvorschlag

der (Name der Partei mit Kurzbezeichnung) _____

des/der (Kennwort des anderen Wahlvorschlages) _____

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

im Wahlkreis (Name und Nummer) _____

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 30 LWO wird als Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (Hauptwohnung): _____

Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Dem Kreiswahlvorschlag sind als Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
2. _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,¹⁾
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,²⁾
4. Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.²⁾

_____, den _____

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Abs. 3 SächsWahlG haben drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichner anzugeben.)

¹⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Abs. 3 SächsWahlG und bei Kreiswahlvorschlägen von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

²⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages

(Vollständig in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

im Wahlkreis _____
(Nummer und Name des Wahlkreises)

für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

¹⁾ Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste der _____ zugestimmt.
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²⁾

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag am _____

Der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

(Dienstsiegel)

_____, den _____

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

¹⁾ Ankreuzen, falls dies zutrifft.

²⁾ Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt.

Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen
Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift¹⁾
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung²⁾ zur Aufstellung des Direktkandidaten**

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
für den Wahlkreis _____
(Nummer und Name des Wahlkreises)
zur Wahl zum ___ Sächsischen Landtag

_____ (einberufende Stelle der Partei)
hatte am _____ durch _____
(Form der Einladung)

- eine – gemeinsame –²⁾ Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –²⁾ besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsWahlG für die Aufstellung des Direktkandidaten gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –²⁾ allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsWahlG gewählte Versammlung.)

(Gemeinsame Mitgliederversammlung oder gemeinsame Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder, wenn gemäß § 21 Abs. 2 SächsWahlG die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.)

auf den _____, _____ Uhr,
nach _____
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

zum Zwecke der Aufstellung eines Direktkandidaten einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.²⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: _____
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: _____
(Vor- und Familienname)

Es erhielten:

- 1. _____ Stimmen
 - 2. _____ Stimmen
 - 3. _____ Stimmen
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmhaltungen: _____
Ungültige Stimmen: _____
Zusammen: _____

Hiernach hat _____ - keiner der Vorgeschlagenen²⁾
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Im 2. Wahlgang³⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt:

1. _____ und 2. _____

Landeswahlordnung - LWO

Dabei erhielten:

1. _____ Stimmen
2. _____ Stimmen
(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmhaltungen: _____
Ungültige Stimmen: _____
Zusammen: _____

Hiernach ist als Direktkandidat gewählt: _____

(Familiennamen, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
 erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte _____

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt dem Kreiswahlleiter

an Eides statt,

dass die Aufstellung des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

¹⁾ Bei Aufstellung von Bewerbern gemäß § 21 Abs. 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters)

Ausgegeben

_____, den _____
Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

bei der Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

in dem _____
(Familienname, Vornamen des Bewerbers)

(Anschrift - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift -)

als Bewerber im Wahlkreis _____
(Nummer und Name des Wahlkreises)

benannt ist.

Für den Fall der Nichtanerkennung der o.g. Vereinigung als Partei unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort: _____

(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

¹⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag

_____, den _____

I. Zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____ im Wahlkreis _____

(Nummer und Name des Wahlkreises)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

1. _____ als – stellvertretender – Vorsitzender
2. _____ als Beisitzer
3. _____ als Beisitzer
4. _____ als Beisitzer
5. _____ als Beisitzer
6. _____ als Beisitzer
7. _____ als Beisitzer

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

_____ als Schriftführer,
_____ und
_____ als Hilfskräfte.

Als Vertrauenspersonen für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:

1. Für _____

–

(Bezeichnung des Wahlvorschlages)

–

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 LWO bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – telefonisch – geladen worden sind.

III. Der Vorsitzende legte dem Ausschuss folgende Kreiswahlvorschläge vor und berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung:

1. _____ eingegangen am _____, _____ Uhr
usw.

IV. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind:

1. _____ eingegangen am _____, _____ Uhr
usw.

Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge wurde(n) gehört.

Der Kreiswahlausschuss wies diese(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge durch Beschluss zurück.

Landeswahlordnung - LWO

V. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel

(Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels)

Zu den festgestellten Mängeln wurde(n) die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlags/Kreiswahlvorschläge gehört.

Aufgrund dieser Mängel beschloss der Kreiswahlausschuss, folgende(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1. _____
usw.

VI. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen der Parteien _____ gaben zu Verwechslungen Anlass.

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) _____ fehlte das Kennwort – war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen – erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlags/Kreiswahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Kreiswahlausschuss,

- dem Kreiswahlvorschlag _____ folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen: _____

- dem Kreiswahlvorschlag _____ den Bewerbernamen als Kennwort zu geben.

VII. Der Kreiswahlausschuss beschloss sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

(Familiename, Vornamen des Bewerbers)

(Beruf oder Stand)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Anschrift – Hauptwohnung –)

usw.

VIII. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig – mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit im Kreiswahlausschuss gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sitzung, Beratung und Entscheidung waren öffentlich (§ 9 Abs. 1 SächsWahlG). Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

IX. Die Niederschrift wurde vorgelesen und von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses genehmigt.

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

_____	1. _____
	2. _____
Der Schriftführer	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
	6. _____

An den
Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Landesliste

der _____
(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerber vorgeschlagen:¹⁾

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Voramen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Voramen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. _____ Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
2. _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,²⁾
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

_____, den _____

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Funktion)

(Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

¹⁾ Die Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage ausgeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.
²⁾ Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste

(Vollständig und in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

¹⁾ Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis _____

(Nummer und Name des Wahlkreises)

zugestimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²⁾

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag am _____

Der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

¹⁾ Ankreuzen, falls dies zutrifft.

²⁾ Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt.

Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen.
Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum ___ Sächsischen Landtag

_____ (einberufende Stelle der Partei)

hatte am _____ durch _____ (Form der Einladung)

- eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsWahlG im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsWahlG gewählte Versammlung.)

auf den _____, _____ Uhr,
nach _____

_____ (Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

zur Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.¹⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: _____ (Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: _____ (Vor- und Familienname)

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:²⁾

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Landeswahlordnung - LWO

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt dem Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen

an Eides statt,

dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Landesliste)**

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Landeswahlleiters)

Ausgegeben

_____, den _____
Der Landeswahlleiter

Unterstützungsunterschrift
(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

¹⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Stimmzettelmuster
- Mindestens DIN A4 -

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis _____
am _____

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer/eines
Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Direktstimme

1	Schmidt, Matthias Diplomingenieur Dresden	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Richter, Anja Studentin Dresden	PDS Partei des Demokratischen Sozialismus	<input type="radio"/>
3	Schulze, Bernd Dreher Dresden	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
4	Sommer, Brigitte Mitglied des Sächsischen Landtages Dresden	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
5	Dr. Müller-Vorberger, Susanne Rechtsanwältin Dresden	FDP Freie Demokratische Partei – Die Liberalen	<input type="radio"/>
7	Kasper, Johannes Bäcker Dresden	 Wählergruppe Kasper	<input type="radio"/>

Listenstimme

<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Markus Karg, Karin Becker, Anke Liebold, Dirk Heyer, Verena Bochmann-Paul	1
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Andreas Frey, Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	2
<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret Süß, Heike Engel, Thomas Moritz	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Katrin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	4
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei – Die Liberalen Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabine vom Berg	5
<input type="radio"/>	PBC	Partei Bibeltreuer Christen Ursula Frantz, Hans-Theo Kaufmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer	6

Wahlbezirk (Name oder Nr.)¹⁾ _____
 Briefwahlvorstand Nr.¹⁾ _____
 Gemeinde/Stadt/Landkreis¹⁾ _____
 Wahlkreis _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (Telefon, Fax, E-Mail) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher an die Gemeinde/den Kreiswahlleiter
 vom Briefwahlvorstand an die Gemeinde/den Landkreis/den Kreiswahlleiter
 von der Gemeinde/dem Landkreis an den Kreiswahlleiter/und den Landeswahlleiter
 vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter

Kennbuchstabe ²⁾		
A 1 + A 2	Wahlberechtigte ³⁾	_____
B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen und Briefwahl) ¹⁾	_____
<hr/>		
C	Ungültige Direktstimmen	_____
D	Gültige Direktstimmen	_____
	Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf	
	Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl
D 1	1. _____	_____
D 2	2. _____	_____
	(usw. laut Stimmzettel)	
	zusammen	_____
	Als gewählt gelten kann der Bewerber ⁴⁾	
	_____	(Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

E	Ungültige Listenstimmen	_____
F	Gültige Listenstimmen	_____
	Von den gültigen Listenstimmen entfallen auf	
	Name der Partei – Kurzbezeichnung –	Stimmenzahl
F 1	1. _____	_____
F 2	2. _____	_____
	(usw. laut Stimmzettel)	
	zusammen	_____

(Unterschrift)

Landeswahlordnung - LWO

Bei telefonischer Übermittlung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.
Bei Übermittlung per Fax oder E-Mail telefonische Bestätigung abwarten.

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 19, bei der Briefwahl nach Abschnitt 3 der Wahl Niederschrift Anlage 21 siehe auch Zusammenstellung der Wahlergebnisse Anlage 20.

³⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

⁴⁾ Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters anzugeben.

Gemeinde/Stadt¹⁾ _____
 Landkreis _____
 Wahlkreis _____
 Wahlbezirk Nr.: _____

²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk ²⁾ Sonderwahlbezirk ²⁾ Wahlbezirk mit beweglichem
 Wahlvorstand

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familiennamen	Vornamen	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familiennamen	Vornamen	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familiennamen	Vornamen	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____

2. Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung

- (1)³⁾ Die Ausstattung des Wahlraumes entsprach den §§ 40 und 44 LWO.
- (2) Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung gemäß § 45 LWO.
- (3) Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr, _____ Minuten begonnen.

Landeswahlordnung - LWO

3. Stimmabgabe

- (4) Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) ²⁾ Niederschriften über besondere Vorfälle während der Stimmabgabe (zum Beispiel Zurückweisung von Wählern) sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.
- ²⁾ Der Wahlvorstand wurde darüber unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind:
- _____
- (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)
- (6) ²⁾ Im Wahlbezirk befindet sich das Krankenhaus, das Alten- oder Pflegeheim, das Kloster, die sozialtherapeutische Anstalt, die Justizvollzugsanstalt¹⁾ _____
- (Bezeichnung)
- für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die Niederschrift des beweglichen Wahlvorstandes ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.
- ²⁾ Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer. Die Niederschrift des beweglichen Wahlvorstandes ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.
- (7) Um 18 Uhr _____ Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (8) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den §§ 54 und 55 LWO.

	Kennbuchstabe	
<input type="checkbox"/> A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
<input type="checkbox"/> A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
<input type="checkbox"/> A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
<input type="checkbox"/> B	Wähler insgesamt	_____
<input type="checkbox"/> B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen) ⁴⁾				
	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c)	insgesamt
<input type="checkbox"/> C ungültige Direktstimmen	_____	_____	_____	_____
Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c)	
(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)				
<input type="checkbox"/> D1 1. _____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> D2 2. _____	_____	_____	_____	_____
(usw.)				
<input type="checkbox"/> D gültige Direktstimmen insgesamt				_____

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen) ⁴⁾				
	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c)	insgesamt
<input type="checkbox"/> E ungültige Listenstimmen	_____	_____	_____	_____
Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c)	
(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)				
<input type="checkbox"/> F1 1. _____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> F2 2. _____	_____	_____	_____	_____
(usw.)				
<input type="checkbox"/> F gültige Listenstimmen insgesamt				_____

Landeswahlordnung - LWO

²⁾ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk wurde vom Wahlvorstand festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(9) ²⁾ Eine Niederschrift über eine Wiederholung der Zählung ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.

²⁾ Eine Niederschrift über besondere Vorfälle während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.

(10) Das Wahlergebnis wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und um _____ Uhr per E-Mail/per Fax/telefonisch¹⁾ an die Gemeinde übermittelt.

5. Abschluss der Niederschrift

²⁾ Die Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Ort und Datum _____

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

1. _____

2. _____

Der Stellvertreter

3. _____

4. _____

Der Schriftführer

5. _____

6. _____

7. _____

²⁾ Das Mitglied des Wahlvorstandes _____
(Vor und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil,

(Angabe der Gründe)

(11) Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, wurden entsprechend § 59 Abs. 1 LWO verpackt und zusammen mit der Wahlniederschrift mit Anlagen sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenständen und den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen der Gemeinde übergeben.

Der Wahlvorsteher _____

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Zu den in Klammern angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand.

⁴⁾ Die Summen $\boxed{C} + \boxed{D}$ sowie $\boxed{E} + \boxed{F}$ müssen jeweils mit \boxed{B} übereinstimmen.

Merkblatt für den Wahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung)

- (1) Der Wahlraum muss so eingerichtet sein, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Dazu sind Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufzustellen oder Nebenräume so herzurichten, dass sie nur vom Wahlraum aus betreten werden können. Der Tisch des Wahlvorstandes ist so zu stellen, dass von ihm aus die Wahlkabinen, Wahltische oder Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden können. Im Wahlraum müssen Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Wahlbekanntmachung der Gemeinde vorliegen.
- (2) Der Wahlvorsteher weist die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und belehrt sie über ihre Aufgaben. (Eröffnung der Wahlhandlung)

Wenn dem Wahlvorsteher von der Gemeinde ein Verzeichnis über nachträglich erteilte Wahlscheine übergeben wurde, berichtigt er vor Wahlbeginn das Wählerverzeichnis indem er bei den betroffenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ einträgt. Er berichtigt außerdem die Bescheinigung der Gemeinde über den Abschluss des Wählerverzeichnisses und zeichnet die Berichtigung ab. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Wahlvorsteher später Mitteilungen über noch am Wahltag erteilte Wahlscheine bekommt.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

- (3) Sobald dies erfolgt ist, jedoch nicht vor 8.00 Uhr, wird der Wahlraum für die Stimmabgabe geöffnet.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Stimmabgabe)

- (4) Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch die Stimmabgabe nicht gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den richtigen Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Legt der Wähler weder Wahlschein noch Wahlbenachrichtigungskarte vor, ist seine Identität anhand des Personalausweises oder Reisepasses zu überprüfen. Ist die Wahlberechtigung des Wählers festgestellt, gibt der Beisitzer dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlkabine befindet. Wähler, die des Lesen unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen. Sehbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Wahlschablone benutzen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung auf Verlangen ab oder übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist.

- (5) Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
 - keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
 - bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder
 - den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat.

Im letztgenannten Fall wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Über die Zurückweisung von Wählern ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

- (6) Ist für den Wahlbezirk die Bildung eines beweglichen Wahlvorstand angeordnet, begibt sich dieser zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten darauf hin, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Wähler müssen die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine werfen die Wähler die gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte, verschlossene Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nimmt die Wahlscheine ein und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine sofort in den Wahlraum zurück. Die Wahlurne bleibt bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

Über die Tätigkeit des beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

- (7) Um 18.00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt. Hat der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben, erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

- (8) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr Stellvertreter anwesend sein.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist. Wenn in dem Wahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet war, werden die von ihm eingenommenen Stimmzettel mit den im Wahlraum eingenommenen Stimmzetteln vermischt.

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten unter Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** in die Wahlniederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe **B** in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Anzahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler. Die Unstimmigkeit ist nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe **B1** in die Wahlniederschrift eingetragen.

Nunmehr bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

- Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste der selben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten, sowie einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist oder der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a** geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Bei den ungekennzeichneten Stimmzetteln sagen sie an, dass beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel c beigefügt.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Buchstabe a gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme I (**ZS I**) sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen **D1**, **D2** usw. oder ungültige Direktstimmen **C**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen **F1**, **F2** usw. oder ungültige Listenstimmen **E**) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Landeswahlordnung - LWO

Der Beisitzer, der den nach **Buchstabe b** gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hat, übergibt den Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die Listenstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel c bei.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der ungültigen Listenstimmen sowie der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Listenstimmen **[E]** bzw. als gültige Listenstimmen **[F1]**, **[F2]** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **Buchstabe b** neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wird entsprechend zum vorherigen Absatz verfahren. Bei den Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlkreis gültig sind, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist.

Die so ermittelten Zahlen der ungültigen Direktstimmen sowie der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Direktstimmen **[C]** bzw. als gültige Direktstimmen **[D1]**, **[D2]** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den im Stapel zu **Buchstabe c** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden sind. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direkt- oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (**ZS III**) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Dabei muss die Summe der gültigen und ungültigen Direktstimmen mit der Summe der gültigen und ungültigen Listenstimmen und mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Die Summen werden in der Spalte „insgesamt“ der Wahlniederschrift eingetragen

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln je für sich

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und Listenstimme oder nur die Direktstimme gültig abgegeben worden ist, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen ist,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme gültig abgegeben worden ist, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

- (9) Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann eine nochmalige Zählung der Stimmen beantragen. Die gesamte Zählung ist dann wie oben beschrieben zu wiederholen. Ergibt sich aufgrund der Wiederholung der Zählung ein anderes Ergebnis, ist dieses in die Aufstellung des Wahlergebnisses mit anderer Farbe einzutragen; die alten Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. Über die Wiederholung der Zählung ist eine Niederschrift aufzunehmen und als Anlage beizufügen. Ebenso ist bei besonderen Vorkommnissen während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verfahren.
- (10) Sofort nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wird dieses auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege an die Gemeinde übermittelt. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail oder Fax ist die Bestätigung der Gemeinde über die ordnungsgemäße Übertragung und Lesbarkeit abzuwarten. Bei telefonischer Übermittlung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Die Wahlniederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- (11) Nach der Schnellmeldung werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Direktkandidaten gültig abgegebenen Stimmen geordnet sind,
 - b) ein Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme gültig abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
 - e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.Die Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirkes sowie einer Inhaltsangabe versehen.

Landeswahlordnung - LWO

Der Gemeinde werden die Wahlniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie beschrieben, das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, die Wahlurne ggf. mit Schloss und Schlüssel sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.

Gemeinde/Stadt _____
Landkreis _____
Wahlkreis _____

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse¹⁾
der Wahl zum Sächsischen Landtag**
am _____

Statistische Gemeindegliederung (sechsstellig oder Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegliederung	Bezeichnung der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betr. die Stellen und Gliederung des Wahlergebnisses		Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 LWO		insgesamt (A1 + A2 + A3)	Wähler darunter mit Wahlschein		Wahl in den Wahlkreisen von den gültigen Direktstimmen entfallen auf				Wahl nach Landeslisten von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste						
	laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	A1	A2	A3		B	B1	C	Direktstimmen		Listenstimmen		Listenstimmen		Listenstimmen			
									ungültig	gültig	ungültig	gültig	ungültig	gültig	ungültig	gültig		
								D1	D2	D3	usw.	E	F	F1	F2	F3	usw.	
Mustereintragungen																		
1. Beispiel gilt für die Gemeinde und den Kreiswahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischenstimmen entsprechend; ebenso, wenn für die Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.																		
Gemeinde A:																		
Wahlbezirke																		
Nr. 1 Schule	1000	200	10	1210	900	10	100	800	500	200	100	-	50	850	600	200	50	-
Nr. 2 Kindergärten	800	100	-	900	700	-	50	650	400	200	50	-	40	660	300	300	60	-
Zwischenstunde	1800	300	10	2110	1600	10	150	1450	900	400	150	-	90	1510	900	500	110	-
Briefwahlbezirk																		
Nr. 1	-	-	-	-	200	200	20	180	90	70	20	-	10	190	100	60	30	-
Nr. 2	-	-	-	-	100	100	10	90	60	20	10	-	10	90	70	10	10	-
Zwischenstunde	-	-	-	-	300	300	30	270	150	90	30	-	20	280	170	70	40	-
Insgesamt	1800	300	10	2110	1900	310	180	1720	1050	490	180	-	110	1790	1070	570	150	-

Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig oder Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegemeinschaft	Bezeichnung der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses und Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte			insgesamt (A1 + A2 + A3)	Wähler darunter mit Wahlschein	Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten								
		laut		nach § 22 Abs. 2 LWO			Direktstimmen		von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber		Listenstimmen		von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste						
		A1	A2	A3			C	D	D1	D2	D3	E	F	F1	F2	F3	usw.		
2. Beispiel gilt für: - die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde - den Kreiswahlleiter																			
Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.																			
Briefwahlverfahren für die Gemeinden B, C und D																			
Der - gemeinsame - ²⁾ Kreiswahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises im Anschluss an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:																			
1 24 081	Nr. 1	-	-	-	100	100	10	90	60	20	10	-	20	80	50	20	10	-	
1 24 082	Nr. 2	-	-	-	200	200	20	180	120	40	20	-	30	170	110	40	20	-	
1 24 083	Insgesamt	-	-	-	300	300	30	270	180	60	30	-	50	250	160	60	30	-	
Der - gemeinsame - ²⁾ Kreiswahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises im Anschluss an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:																			
	Wahlkreis 61																		
	Wahlergebnis der Wahlbezirke	50500	5400	100	56000	43000	900	42100	31000	9000	2100	-	500	42500	30500	500	10	1500	-
	Wahlkreis 62																		
	Wahlergebnis der Wahlbezirke	60300	6700	-	67000	58200	200	57000	41000	13000	3000	-	1000	57200	42000	12200	2500	-	-
	Zwischensumme	110800	12100	100	123000	101200	300	99100	72000	22000	5100	-	1500	99700	73000	22700	4000	-	-
	Wahlkreis 61																		
	Briefwahl-ergebnis	-	-	-	-	5100	100	5000	3000	1500	500	-	50	5050	3200	1150	700	-	-
	Wahlkreis 62																		
	Briefwahl-ergebnis	-	-	-	-	6700	200	6500	4500	1000	1000	-	100	6600	4200	1300	1100	-	-
	Zwischensumme	-	-	-	-	11800	11800	11500	7500	2500	1500	-	150	11650	7400	2450	1800	-	-
	Insgesamt	110800	12100	100	123000	113000	12100	110600	79500	24500	6600	-	1650	111350	80400	25150	5800	-	-

Unterschriften³⁾

¹⁾ Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist – auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV – unbedingt einzuhalten.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Unterschriften des Beauftragten der Gemeinde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses

Briefwahlvorstand Nr.: _____
 Gemeinde/Stadt¹⁾ _____
 Landkreis¹⁾ _____
 Wahlkreis¹⁾ _____

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
der Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienener oder ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

2. Zulassung der Wahlbriefe

(1)²⁾ Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um _____ Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand und leer war. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Landeswahlordnung - LWO

- (2) Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm von/vom _____
(zuständige Stelle)
 _____ Wahlbriefe und
³⁾ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind
³⁾ _____ Verzeichnis(se) für ungültig erklärter Wahlscheine und Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis(sen)
 übergeben worden sind.

- (3) ³⁾ Es wurden keine Wahlbriefe beanstandet.

³⁾ Es wurden _____ Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
 _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
 _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
 _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthalten hat,
 _____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
 _____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.
- zusammen: _____ Wahlbriefe.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (4) Mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde um _____ Uhr begonnen.
 (5) Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses entsprach § 61 Abs. 3 LWO.

	Kennbuchstabe	
B	Wähler insgesamt (zugleich B1)	_____
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen) ⁴⁾		
	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)
	ZS III (Stapel c, d)	insgesamt
C	ungültige Direktstimmen	_____
	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber	_____
	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)
	ZS III (Stapel c, d)	_____
(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)		
D1	1. _____	_____
D2	2. _____ (usw.)	_____
D	gültige Direktstimmen insgesamt	_____

Landeswahlordnung - LWO

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen) ⁴⁾					
		ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c, d)	insgesamt
E	ungültige Listenstimmen				
	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei <small>(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)</small>	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c, d)	
F1	1. _____				
F2	2. _____ <small>(usw.)</small>				
F	gültige Listenstimmen insgesamt				

³⁾ Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt.

Das Briefwahlergebnis wurde vom Wahlvorstand festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(6) ³⁾ Eine Niederschrift über eine Wiederholung der Zählung ist in Anlage Nr. _____ beigefügt.

³⁾ Eine Niederschrift über besondere Vorfälle während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist in Anlage Nr. _____ beigefügt.

(7) Das Wahlergebnis wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und um _____ Uhr per E-Mail/per Fax/telefonisch⁵⁾ an die Gemeinde/den Landkreis/den Kreiswahlleiter⁵⁾ übermittelt.

4. Abschluss der Niederschrift

³⁾ Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Ort und Datum _____

Der Wahlvorsteher

1. _____

2. _____

Der Stellvertreter

3. _____

4. _____

Der Schriftführer

6. _____

7. _____

³⁾ Das Mitglied des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil,

(Angabe der Gründe)

(8) Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind, wurden entsprechend § 59 Abs. 1 LWO verpackt und zusammen mit der Wahlniederschrift mit Anlagen sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenständen der Gemeinde/dem Landkreis/dem Kreiswahlleiter⁵⁾ übergeben.

Der Wahlvorsteher _____

Landeswahlordnung - LWO

Vom Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/des Kreiswahlleiters⁵⁾ wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Landkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

²⁾ Zu den in Klammern angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Briefwahlvorstand.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Die Summen C + D sowie E + F müssen jeweils mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Merkblatt für den Briefwahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Zulassung der Wahlbriefe)

- (1) Der Wahlvorsteher weist die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und belehrt sie über ihre Aufgaben. (Eröffnung der Wahlhandlung)

Im Wahlraum müssen Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung vorliegen. Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

Während der Zulassung der Wahlbriefe müssen immer mindestens drei, Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Die Zulassung der Wahlbriefe ist öffentlich.

- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Wahlbriefe ihm übergeben worden sind und ob ihm Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und ggf. Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass keine Wahlbriefe für ungültig erklärt wurden übergeben worden sind.
- (3) Danach öffnet ein Beisitzer nacheinander die Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergibt beide dem Wahlvorsteher.
Wenn weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Wenn der Wahlschein oder der Wahlumschlag zu beanstanden sind, wird der Wahlbrief durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen. Die Zahl und die Gründe der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden in der Wahlniederschrift vermerkt. Die Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses)

- (4) Nachdem alle bis 16.00 Uhr bei der zuständigen Stelle (Kreiswahlleiter, Landkreis, Gemeinde) eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind – jedoch nicht vor 18.00 Uhr – beginnt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Landeswahlordnung - LWO

- (5) Zunächst werden alle abgegebenen Wahlumschläge ungeöffnet gezählt und das Ergebnis vom Schriftführer in Abschnitt 3 unter Kennbuchstabe **B** in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Wahlscheine gezählt. Die Zahl der Wahlscheine muss mit der Zahl der Wahlumschläge übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Nunmehr öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, entnehmen die Stimmzettel, bilden daraus die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

- Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste der selben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten, sowie mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist oder der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten,
- einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a** geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Bei den leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln sagen sie an, dass beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel d beigelegt.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Buchstabe a gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als Zwischensummen I (**ZS I**) vom Schriftführer sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen **D1**, **D2** usw. oder ungültige Direktstimmen **C**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen **F1**, **F2** usw. oder ungültige Listenstimmen **E**) in Abschnitt 3 der Niederschrift eingetragen.

Der Beisitzer, der den nach **Buchstabe b** gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hat, übergibt den Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die Listenstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügt er dem Stapel d bei.

Danach zählen je zwei Beisitzer die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der ungültigen Listenstimmen sowie der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Listenstimmen **E** bzw. als gültige Listenstimmen **F1**, **F2** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **Buchstabe b** neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wird entsprechend zum vorherigen Absatz verfahren. Bei Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlkreis gültig sind, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist. Die so ermittelten Zahlen der ungültigen Direktstimmen sowie der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Direktstimmen **C** bzw. als gültige Direktstimmen **D1**, **D2** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in den Stapeln zu **Buchstabe c** und **d** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direkt- oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (**ZS III**) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Direkt und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Dabei muss die Summe der gültigen und ungültigen Direktstimmen mit der Summe der gültigen und ungültigen Listenstimmen und mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Die Summen werden in der Spalte „insgesamt“ der Wahlniederschrift eingetragen.

Landeswahlordnung - LWO

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und Listenstimme oder nur die Direktstimme gültig abgegeben worden waren getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme gültig abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen war,
 - c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

- (6) Jedes Mitglied kann eine nochmalige Zählung der Stimmen beantragen. Die gesamte Zählung ist dann wie oben beschrieben zu wiederholen. Ergibt sich aufgrund der Wiederholung der Zählung ein anderes Ergebnis, ist dies in Abschnitt 3 mit anderer Farbe einzutragen; die alten Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. Über die Wiederholung der Zählung ist eine Niederschrift aufzunehmen und als Anlage beizufügen. Ebenso ist bei besonderen Vorkommnissen während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verfahren.
- (7) Sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses wird dieses auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege an die Gemeinde, den Landkreis oder den Kreiswahlleiter übermittelt. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail oder Fax ist die Bestätigung über die ordnungsgemäße Übertragung und Lesbarkeit abzuwarten. Bei telefonischer Übermittlung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- (8) Nach der Schnellmeldung werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl-niederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Direktkandidaten gültig abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme gültig abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
 - e) ein Paket mit den Wahlscheinen.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie einer Inhaltsangabe versehen.

Die Wahl-niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kreiswahlleiter werden die Wahl-niederschrift mit Anlagen, die Pakete wie beschrieben, sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.

Wahlkreis _____

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl

im Wahlkreis _____
(Nummer und Name des Wahlkreises)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1. _____ als – stellvertretender - Vorsitzender
2. _____ als Beisitzer
3. _____ als Beisitzer
4. _____ als Beisitzer
5. _____ als Beisitzer
6. _____ als Beisitzer
7. _____ als Beisitzer
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

_____ als Schriftführer
_____ und
_____ als Hilfskräfte

Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 LWO bekannt gemacht worden sind.

2. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Wahlprotokolle der Wahlvorstände
(Zahl)

für insgesamt _____ Wahlbezirke
(Zahl)

(davon _____ Wahlvorstände für _____ allgemeine Wahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)

_____ Wahlvorstände für _____ Sonderwahlbezirke
(Zahl) (Zahl)

_____ Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis
(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden.

2.1 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Landeswahlordnung - LWO

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:¹⁾

2.2 Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahlniederschrift

- des Wahlvorstandes _____
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes _____
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahlniederschrift(en).¹⁾

2.3 Der Kreiswahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes _____
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes _____
(nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf den betreffenden Wahlniederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.¹⁾

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:¹⁾

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe²⁾

A Wahlberechtigte _____

B Wähler _____

C Ungültige Direktstimmen _____

D Gültige Direktstimmen _____

Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahl- kreisvorschlägen das Kennwort	Direktstimmen
-------------------------------------	---	---------------

D1 1. _____

D2 2. _____

D3 3. _____

(usw. laut Stimmzettel)

E Ungültige Listenstimmen _____

F Gültige Listenstimmen _____

Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Listenstimmen
--	---------------

F1 1. _____

F2 2. _____

F3 3. _____

(usw. laut Stimmzettel)

Landeswahlordnung - LWO

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung³⁾ nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber _____
(Kreiswahlvorschlag Nr. ____) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber _____

(Kreiswahlvorschlag Nr. _____) und der Bewerber _____

(Kreiswahlvorschlag Nr. _____) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber _____

(Kreiswahlvorschlag Nr. _____) fiel.¹⁾

6. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____

Der Kreiswahlleiter	Die Beisitzer
_____ _____	1. _____
Der Schriftführer	2. _____
_____	3. _____
	4. _____
	5. _____
	6. _____

¹⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

²⁾ Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.

³⁾ Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.

Niederschrift
über die Sitzung des Landeswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1. _____ als – stellvertretender - Vorsitzender
2. _____ als Beisitzer
3. _____ als Beisitzer
4. _____ als Beisitzer
5. _____ als Beisitzer
6. _____ als Beisitzer
7. _____ als Beisitzer
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

- _____ als Schriftführer
_____ und
_____ als Hilfskräfte

Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 LWO bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Landeswahlausschuss lagen insgesamt _____ Wahlprotokolle der Kreiswahlausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlkreisen vor.
- 2.1 Der Landeswahlausschuss ermittelte, dass die Protokolle der Kreiswahlausschüsse zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Landeswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:¹⁾

- 2.2 Der Landeswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen¹⁾ in der Wahlprotokolle

- des Wahlvorstandes _____
(nähere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstandes _____
(nähere Bezeichnung)
- des Kreiswahlausschusses _____
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf den betreffenden Wahlprotokollen.

Landeswahlordnung - LWO

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für den Freistaat Sachsen:

Kennbuchstabe ²⁾		
A	Wahlberechtigte	
B	Wähler	
E	Ungültige Listenstimmen	
F	Gültige Listenstimmen	
	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landeslisten der	Stimmen
F1		
F2		
F3		
	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)	
	usw.	

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung³⁾ nach Wahlkreisen vom Landeswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Landeswahlleiter gab das Wahlergebnis des Freistaates Sachsen mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich

Vorstehende Niederschrift wurde vom Landeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	_____, den _____
Der Landeswahlleiter	Die Beisitzer
	1. _____
	2. _____
Der Schriftführer	3. _____
	4. _____
	5. _____
	6. _____

¹⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

²⁾ Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.

³⁾ Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.

- 1 Inhaltsübersicht geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 2 § 7 geä. durch Artikel 12 § 6 des G vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880)
- 3 § 9 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 4 § 12 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 5 § 13 neu gefasst durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 6 § 15 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 7 § 17 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 8 § 20 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 9 § 22 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 10 § 23 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 11 § 24 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 12 § 25 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 13 § 28 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 14 § 30 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 15 § 32 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 16 § 35 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 17 § 39 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 18 § 40 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 19 § 42 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 20 § 47 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 21 § 53 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 22 § 55 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 23 § 57 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 24 § 58 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 25 § 61 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 26 § 62 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 27 § 63 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 28 § 75 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 29 § 76 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 30 § 79 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)
- 31 Anlagen 1 und 2 neu gefasst, Anlage 4 bis 7 geä., Anlage 8 gestrichen, neu nummerierte Anlagen 8, 11, 13, 16, 18, 19, 21 bis 23 geä. durch VO vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591)